

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 027/2023
-------------------------------	--------------

Federführendes Amt: Stadtkämmerei			
Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	14.11.2023
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	21.11.2023

Betreff:

***Weisungerteilung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH
- Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG für das
Geschäftsjahr 2022***

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 15 des Gesellschaftsvertrages

- für die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG

zu stimmen.

Begründung:

Verweisend auf die Vorlage 026/2023 die Feststellung des Jahresabschlusses der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2022 findet in dieser Sitzungsvorlage die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG statt.

Nachdem der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Prüfungsbericht bestätigt wurden, können der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG entlastet werden.

Die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG liegen gemäß § 14 Abs.7 lit. a) und h) des Gesellschaftsvertrages der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.

Gemäß § 18 Abs. 1 GemO sind die Mitglieder des Aufsichtsrates einer städtischen Gesellschaft (Stadtwerke Winnenden GmbH, Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH, Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH,

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 027/2023
-------------------------------	--------------

Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG und Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH) befangen, wenn über die Entlastung des Aufsichtsrates Beschluss gefasst wird. In erster Linie wird durch die Entlastung nicht das Unternehmerinteresse, sondern das Eigeninteresse (mögliche Schadensersatzansprüche gegen AR-Mitglieder aus deren persönlicher Haftung) verfolgt. Demnach besteht gemäß § 18 Abs. 1 GemO ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil für die Person selbst und damit Befangenheit.

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung / Optimierung:

Verwaltungsaufwand:					
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; padding: 5px; text-align: center;">Nein <input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="padding: 5px;">Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"></td> <td style="padding: 5px;">Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/>		Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>
Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/>				
	Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>				

Begründung:

Anlagen: